

5. Einsprache

Grundsatz

Erstinstanzliche Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ sind mit einer Einsprache anfechtbar, falls dies gemäss Rechtsmittelbelehrung nicht ausgeschlossen wird.

Die Einreichung einer Einsprache **hat aufschiebende Wirkung der Verfügung und hemmt die Rekursfrist** (ab Eingabe).

Die Rechtsmittelinstanz (Abteilung Spielbetrieb) kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich.

Anforderungen

Für die Einreichung einer Einsprache (*siehe Mustergesuch, Homepage FVRZ, Rubrik „Formulare – Strafen - Rechtsmittel“*) sind die folgenden Inhalte massgeblich:

- die Anträge
- eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
- Beilagen: angefochtene Verfügung und Nachweis über den auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) einbezahlten Kostenvorschuss

Ist ein Spieler, Trainer oder Funktionär eines Vereins betroffen, so kann der Verein **nicht allein** die Strafverfügung anfechten. Die Einsprache hat somit solidarisch zu erfolgen. Die Unterschrift des Spielers, Trainers oder Funktionärs ist absolutes Erfordernis. Für den Verein muss in jedem Fall ein gemäss den Statuten berechtigter Funktionär unterzeichnen.

Frist

Eine Einsprache ist nur dann gültig, wenn diese **innert 5 Tagen** seit der Mitteilung des Entscheides eingereicht wird. Die Frist beginnt ab dem zweiten der Spedition bzw. der Publikation im Internet folgenden Tag (dieser zweite Tag zählt bereits zur Frist dazu), wobei der Aufgabestempel der Post oder das Übermittlungsdatum des E-Mails oder das Verfügungsdatum (Clubcorner SFV) massgebend ist. Die Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder offiziellen Feiertag des betreffenden Kantons, endet die Frist am folgenden Werktag. Im Normalfall erfolgt beim FVRZ die Publikation respektive der Versand des Entscheides am Mittwoch. Demzufolge läuft die Einsprachefrist am darauffolgenden Dienstag um 23.59 Uhr ab.

Kostenvorschuss

Innert der Einsprachefrist ist ein Kostenvorschuss von **Fr. 150.00** auf das Credit Suisse Konto (IBAN: CH29 0483 5070 6353 7100 0) des FVRZ einzuzahlen.

Rekurs

Einsprache-Entscheide der Abteilung Spielbetrieb des FVRZ können innert 5 Tagen seit deren Zustellung mit einem Rekurs angefochten werden (*siehe Kapitel E, Rekurs*).